

**Promotionsordnung
der Medizinischen Fakultät und der Naturwissenschaftlichen
Fakultät III - Biologie und Vorklinische Medizin
(Medizinische Fächer)
Vom 12. Juni 2008**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Promotionsordnung:

Vorbemerkung:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

DOKTORGRAD

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Leistung.
- (2) Die Universität Regensburg verleiht durch die Medizinische Fakultät und die Naturwissenschaftliche Fakultät III - Biologie und Vorklinische Medizin (Medizinische Fächer) den akademischen Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med.) bzw. den akademischen Grad eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

§ 2

PROMOTIONSKOMMISSION

- (1) Entscheidungen in Promotionsverfahren trifft nach Maßgabe dieser Ordnung die Promotionskommission.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus dem Dekan der Medizinischen Fakultät als Vorsitzendem und dem Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät III - Biologie und Vorklinische Medizin als dessen Stellvertreter sowie je drei Vertretern aus den beiden Fakultäten als weiteren Mitgliedern.

- (3) Die weiteren Mitglieder werden von jedem Fakultätsrat getrennt gewählt. Wählbar sind als Vertreter der Medizinischen Fakultät die Professoren, die dieser Fakultät oder dem Lehrstuhl für Pharmakologie und Toxikologie der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV - Chemie und Pharmazie angehören, und als Vertreter der Naturwissenschaftlichen Fakultät III - Biologie und Vorklinische Medizin die Professoren, die in dieser Fakultät ein medizinisches Fach vertreten.
- (4) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt eine Nachwahl. Die Amtszeit beginnt in diesem Fall mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Sie endet mit Ablauf der Amtszeit der anderen weiteren Mitglieder.
- (5) Die Promotionskommission beschließt in Sitzungen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Promotionskommission ein.
- (6) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG

- (1) Der Bewerber muss für die Zulassung zur Promotion zum Doktor der Medizin die Ärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben bzw. für die Zulassung zur Promotion zum Doktor der Zahnheilkunde die Zahnärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben. Bewerber, denen auf Grund eines im Ausland erworbenen Studienabschlusses die bundesdeutsche Approbation (Vollapprobation) erteilt wurde, sind den Bewerbern mit einem entsprechenden inländischen Studienabschluss gleichgestellt.
- (2) Andere Bewerber, welche die Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, erbringen den Nachweis über den ordentlichen Studienabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung des Abschlusszeugnisses des jeweiligen Staates. Über die Anerkennung des jeweiligen Abschlusszeugnisses als Voraussetzung für die Annahme als Doktorand entscheidet die Promotionskommission.
- (3) Der Bewerber für den Grad eines Doktors der Medizin oder Doktors der Zahnheilkunde darf nicht schon an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den jeweiligen Doktorgrad erworben oder die medizinische bzw. zahnmedizinische Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.

- (4) Der Bewerber für den Grad eines Doktors der Medizin oder Doktors der Zahnmedizin darf nicht an anderer Stelle zu einem Promotionsverfahren zum Erwerb des jeweiligen Doktorgrades zugelassen bzw. als Doktorand angenommen sein.
- (5) Der Bewerber muss mindestens ein Jahr in Regensburg Medizin bzw. Zahnmedizin studiert oder im Bereich der Medizinischen Fakultät bzw. der Naturwissenschaftlichen Fakultät III (Biologie und Vorklinische Medizin) in einem medizinischen Fach wissenschaftlich gearbeitet haben. Die Promotionskommission kann hiervon begründete Ausnahmen zulassen.

§ 4

ZULASSUNGSANTRAG

- (1) Der Bewerber stellt den Antrag auf Zulassung zur Promotion mit Angabe des erstrebten Doktorgrades beim Dekan der Medizinischen Fakultät. Hat der Betreuer der Promotionsarbeit die Lehrbefugnis an der Naturwissenschaftlichen Fakultät III - Biologie und Vorklinische Medizin -, kann der Bewerber den Antrag auch beim Dekan dieser Fakultät stellen.
- (2) Der schriftliche Antrag muss folgende Angaben bzw. Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift enthalten:
1. einen Lebenslauf des Bewerbers mit Angabe der Anschrift
 2. das Manuskript der Dissertation in dreifacher Ausfertigung
 3. die Angabe des Betreuers der Dissertation
 4. ein aktuelles amtliches Führungszeugnis
 5. den Nachweis gem. § 3 Abs. 1 bzw. 2
 6. eine Erklärung zu § 3 Abs. 3 und 4
 7. den Nachweis gem. § 3 Abs. 5.

§ 5

ZULASSUNGSVERFAHREN

- (1) Der Dekan der jeweiligen Fakultät entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Promotion. In Zweifelsfällen kann er die Entscheidung der Promotionskommission herbeiführen.
- (2) Wer zugelassen ist, ist Doktorand im Sinne dieser Promotionsordnung.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen wenn:
1. der Bewerber die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt
 2. der Bewerber die in § 4 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt hat

3. der Bewerber im Sinne des Art. 69 BayHSchG zur Führung des Doktorgrades unwürdig ist
4. die Dissertation nicht in den Wissenschaftsbereich einer der beiden Fakultäten fällt.

(4) Für die Annahme muss außerdem sichergestellt sein, dass der Doktorand von einem lehrbefugten Mitglied der Medizinischen Fakultät oder der NWF III (Medizinische Fachgebiete) betreut wurde.

§ 6

DISSERTATION

- (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung und muss in Form und Inhalt wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Der Doktorand muss in dieser Abhandlung wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei bearbeitet haben.
- (2) Die Dissertation kann von jedem in einem medizinischen Fach lehrbefugten Mitglied der beiden Fakultäten oder des Lehrstuhls für Pharmakologie und Toxikologie der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV der Universität Regensburg angeleitet und betreut werden.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in dreifacher Ausfertigung als druckfertig gebundenes Manuskript vorzulegen. Aus dem Titelblatt muss hervorgehen, an welcher Einrichtung und unter welcher Betreuung die Dissertation angefertigt wurde und welcher akademische Grad angestrebt wird.
- (4) Einer englischsprachigen Dissertation ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen.
- (5) Der Dissertation sind beizufügen:
 1. eine Erklärung darüber, wer die Dissertation angeregt und ihre Ausarbeitung überwacht hat
 2. eine Erklärung mit folgendem Inhalt: "ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeit erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt".
- (6) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht werden.

- (7) Als Dissertation kann auch eine wissenschaftliche Originalarbeit unter Erstautorenschaft des Bewerbers eingereicht werden. Sie ist mit einem Deckblatt zu versehen, das sie als Dissertation ausweist.

§ 7

BEURTEILUNG DER DISSERTATION

- (1) Nach Vorlage der Dissertation bestimmt der Dekan der Fakultät, bei welcher der Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt wurde, unverzüglich zwei fachlich geeignete Gutachter zur Beurteilung der Dissertation. Einer der Gutachter muss Professor der Fakultät sein, in welcher der Bewerber zur Promotion zugelassen ist. Zum Erstgutachter soll bestellt werden, wer die Dissertation betreut hat. Der Erstgutachter kann einen geeigneten Kandidaten unverbindlich als Zweitgutachter vorschlagen.
- (2) Scheidet der Betreuer einer Dissertation als Mitglied der Universität aus, so kann er bis zu drei Jahre nach seinem Ausscheiden als Gutachter der von ihm zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten Dissertation bestellt werden. Abs. 1 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Jeder Gutachter fertigt über die Dissertation ein schriftliches Gutachten an und beantragt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Beantragt er die Annahme, so schlägt er eine Note vor, die auf "summa cum laude", "magna cum laude", "cum laude" oder "rite" lautet (vgl. § 10 Abs. 1). Ein Gutachter kann die Annahme der Dissertation im Einvernehmen mit dem anderen Gutachter von der Auflage abhängig machen, dass die Dissertation in bestimmter Weise abgeändert oder ergänzt wird. Bei Uneinigkeit entscheidet die Promotionskommission.
- (4) Erst- und Zweitgutachten müssen jeweils innerhalb von zwei Monaten erstattet werden. Bei Überschreitung der Frist kann der Dekan neue Gutachter bestellen.
- (5) Nach Vorlage der Gutachten gibt der Dekan an die Mitglieder der Promotionskommission und die zu ihr wählbaren Professoren sowie die weiteren lehrbefugten Mitglieder beider Fakultäten, die hauptberuflich im Dienst des Freistaates Bayern stehen und ein medizinisches Fach vertreten, Name des Doktoranden, Titel der Arbeit, Namen der Gutachter sowie deren Antrag und Benotung bekannt. Die Dissertation und die Gutachten werden 10 Arbeitstage lang zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt. Beginn und Ende der Auslegungsfrist müssen bekannt gegeben werden.
- (6) Beantragen die Gutachter übereinstimmend die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation, so ist sie angenommen oder abgelehnt, es sei denn, ein Mitglied des in Abs. 5 Satz 1 genannten Personenkreises erhebt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Beendigung der in Abs. 5 Satz 2 genannten Frist

Einspruch. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die Promotionskommission. Sie kann dazu weitere Gutachter bestellen.

- (7) Weichen die Anträge der Gutachter auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander ab, so entscheidet die Promotionskommission. Die Promotionskommission kann zur Entscheidungsfindung weitere Gutachter bestellen.
- (8) Der Dekan kann die Dissertation auf Antrag der Gutachter oder auf Beschluss der Promotionskommission zur Behebung von Mängeln für eine bestimmte Zeit zurückgeben, jedoch höchstens für 12 Monate. Nach Vorlage der überarbeiteten Dissertation erstellen die Gutachter innerhalb von 3 Monaten neue Gutachten. Weichen die Anträge der Gutachter auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation dann voneinander ab, so entscheidet die Promotionskommission. Die Frist für die erneute Einreichung kann aus wichtigem Grund verlängert werden.
- (9) Wird die Frist für die erneute Einreichung überschritten, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Der Dekan teilt dies dem Doktoranden schriftlich unter Angabe von Gründen mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. Über die Rückgabe von weiteren Unterlagen entscheidet der Dekan.

§ 8

MÜNDLICHE PRÜFUNG

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Dekan einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Bewerber ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung unter Angabe des Prüfungslokals, der Prüfer und der Fachgebiete der Prüfung schriftlich zu laden. Die Frist kann mit Zustimmung des Bewerbers verkürzt werden.
- (2) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf das der Dissertation entsprechende und ein weiteres, von ihr thematisch oder methodisch berührtes Fachgebiet, das der Dekan im Benehmen mit dem Erstgutachter festlegt. Der Dekan bestellt als Prüfer zwei fachlich zuständige Hochschullehrer, von denen einer der Betreuer der Dissertation sein soll. Als Zweitprüfer soll im Regelfall der Hochschullehrer bestellt werden, der die Dissertation als Zweitgutachter beurteilt hat.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von den beiden Prüfern gemeinsam abgenommen. Sie dauert in jedem Fach mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Sie findet in der Regel in Regensburg statt.

- (4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Prüflings sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einem der Prüfer geführt und von beiden Prüfern unterzeichnet.
- (5) Die Note für die mündliche Prüfung wird von jedem der Prüfer für das jeweilige Fach festgelegt. Für die Bewertung einer bestandenen Prüfung gelten die in § 10 Abs. 1 bezeichneten Noten. Eine nicht bestandene Prüfung wird mit "insuffizienter" bewertet. Ist die Prüfung in einem Fach mit "insuffizienter" bewertet, so ist die gesamte mündliche Prüfung nicht bestanden.
- (6) Die mündliche Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Doktorand nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder nach Erhalt der Ladung von ihr zurücktritt. Dies gilt nicht, wenn der Doktorand die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Der Doktorand muss in diesem Fall dem Dekan die Gründe unverzüglich schriftlich mitteilen und glaubhaft machen. Bei Krankheit muss er ein ärztliches Attest vorlegen. Erkennt der Dekan die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (7) Zur mündlichen Prüfung können Doktoranden im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten als Zuhörer zugelassen werden. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Doktoranden die Öffentlichkeit durch einvernehmliche Entscheidung beider Prüfer ausgeschlossen werden.

§ 9

WIEDERHOLUNG DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel von den gleichen Prüfern abgenommen. Beantragt der Doktorand nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung oder wird die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden, so gilt das gesamte Promotionsverfahren als nicht bestanden. Der Dekan teilt dies dem Doktoranden schriftlich mit. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

PRÜFUNGSNOTEN

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen (Dissertation und mündliche Prüfung) sind folgende Noten zu verwenden:
 - "summa cum laude"= "0" = eine ganz hervorragende Leistung

- "magna cum laude" = "1" = eine besonders anzuerkennende Leistung
- "cum laude" = "2" = eine den Durchschnitt überragende Leistung
- "rite" = "3" = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

- (2) Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus den Noten in den beiden Fächern der mündlichen Prüfung geteilt durch zwei.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wiederum wird aus der Note der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung gebildet. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe der beiden Noten für die Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung geteilt durch drei. Ist eine Wiederholung der mündlichen Prüfung erfolgt, kann die Prüfungsgesamtnote nicht besser als „cum laude“ lauten.
- (4) Die Prüfungsgesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 0,33	summa cum laude,
von 0,34 bis 1,50	magna cum laude,
von 1,51 bis 2,50	cum laude und
von 2,51 bis 3,0	rite
- (5) Weichen bei angenommener Dissertation die Bewertungen der beiden Gutachter oder die Note der mündlichen Prüfung und die Dissertationsbewertung um mehr als eine Note voneinander ab oder vergibt nur einer der Gutachter für die Bewertung der Dissertation die Note „summa cum laude“, so entscheidet die Promotionskommission.
- (6) Die Prüfungsnote „summa cum laude“ darf für die Dissertation nur dann vergeben werden, wenn folgende Punkte erfüllt sind:
 1. Die Dissertation zeichnet sich in hohem Maß durch Originalität und wissenschaftliche Reife aus.
 2. Bei der fakultätsweiten Bekanntgabe der Dissertation und der Benotung der Gutachter wurde kein Einspruch gem. § 7 Abs. 6 erhoben.
 3. Wesentliche Inhalte der Dissertation müssen zusätzlich als Originalarbeit von einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren zur Veröffentlichung angenommen sein und eine Erstautorenschaft oder geteilte Erstautorenschaft des Doktoranden vorliegen.

§ 11

DRUCK DER DISSERTATION UND VERÖFFENTLICHUNG

- (1) Der Doktorand muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. Hat der Doktorand die mündliche Prüfung bestanden, ist er deshalb verpflichtet, die Dissertation auf seine Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen. Dabei

müssen alle während des Promotionsverfahrens geforderten Änderungen vorgenommen werden.

- (2) Vor dem Druck der Dissertation ist die Druckvorlage einem der Gutachter vorzulegen. Dieser bestätigt, dass die Druckvorlage mit der Dissertation übereinstimmt oder dass etwaige Änderungen mit Einverständnis der Gutachter vorgenommen wurden.
- (3) Die Dissertation ist möglichst innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der mündlichen Prüfung in 40 Exemplaren beim Dekan abzuliefern. Erscheint die Dissertation als Veröffentlichung im Buchhandel, so können 6 Exemplare anstelle der 40 Druckexemplare abgeliefert werden. Erscheint sie im Wesentlichen ungekürzt als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, sind 6 (bisher 40) Sonderdrucke, die als Dissertation gekennzeichnet sind, abzuliefern. Dies gilt auch, wenn als Dissertation eine wissenschaftlichen Publikation gemäß § 6 Abs. 7 eingereicht wurde.
- (4) Die Dissertation kann auch in elektronischer Version eingereicht werden. Dabei sind deren Datenformat und Datenträger ausschließlich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek Regensburg zu gestalten. In diesem Fall sind insgesamt 6 gedruckte Exemplare abzuliefern. Der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version mit den gedruckten Exemplaren übereinstimmt.
- (5) Wird der Veröffentlichungspflicht nicht innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung nachgekommen, hat der Doktorand keinen Anspruch mehr auf Vollzug der Promotion gemäß § 12.

§ 12

VOLLZUG DER PROMOTION

- (1) Über den Vollzug der Promotion wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wird dem Doktoranden die Promotionsurkunde ausgehändigt oder übermittelt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Promotionskommission die Promotionsurkunde ausgehändigt werden, wenn die Veröffentlichungspflicht durch Verlagsvertrag oder auf entsprechende andere Weise sichergestellt ist.
- (3) Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Sie enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und wird vom Dekan unterzeichnet. Als Datum der Urkunde ist der Termin der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 11 anzugeben.

- (4) Mit dem Zeitpunkt des Erhalts der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen und der Doktorand berechtigt, den Grad des Doktors der Medizin bzw. Doktors der Zahnheilkunde zu führen.
- (5) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Urkunde beim Dekan zu stellen.

§ 13

UNGÜLTIGKEIT VON PROMOTIONSLEISTUNGEN ENTZUG DES DOKTORGRADES

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Promotionskommission alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.
- (2) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich das Promotionsverfahren als nicht bestanden erklärt werden. Im Falle dieser Feststellung ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

§ 14

EHRENPROMOTION

Die Verleihung des Doktorgrades der Medizin (Dr. med. h.c.) oder der Zahnheilkunde (Dr. med. dent. h.c.) ehrenhalber erfolgt als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder persönliche Leistungen auf dem Gebiet der Medizin oder Zahnheilkunde mit Bezug zur Medizinischen Fakultät oder Naturwissenschaftlichen Fakultät III (Biologie und Vorklinische Medizin) verdient gemacht haben. Im Übrigen gelten hierzu die Bestimmungen der Ehrenpromotionsordnung der Universität Regensburg.

§ 15

BESCHEIDE IN PROMOTIONSANGELEGENHEITEN

- (1) Bescheide in Promotionsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform. Sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Bewerber ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Widerspruchsbescheide werden vom Rektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Promotionskommission und, soweit es sich um Prüfungsleistungen handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen.

§ 16

INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät und die Naturwissenschaftliche Fakultät III - Biologie und Vorklinische Medizin (Medizinische Fächer) der Universität Regensburg vom 30. September 1986 außer Kraft.
- (2) Promotionsverfahren, für die eine Betreuung durch ein lehrbefugtes Mitglied der Medizinischen Fakultät oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät III in einem medizinischen Fachgebiet vor Inkrafttreten dieser Ordnung begründet wurde, können bis längstens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung nach den Bestimmungen der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät und die Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin (Medizinische Fachgebiete) der Universität Regensburg vom 30. September 1986 abgewickelt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 7.5.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 12.6.2008.

Regensburg, den 12.6.2008
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 12.6.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12.6.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.6.2008.